

§ 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf deren Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, daß die Genossenschaft als juristische Person eingetragen worden ist.

§ 75. Das Gericht kann juristische Personen und deren Vertreter zu Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei der Genossenschaft nach § 25 in Verbindung mit § 11, Nr. 8 aufgenommenen Niederschriften jederzeit einzusehen.

§ 76. Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann das § 16 gedachte Gericht solche auf Kosten der Ersteren bestellen. Es ist jedoch dießfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

§ 77. Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es das Gericht anordnet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt Letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann das Gericht auf Kosten der Genossenschaft selbst die Generalversammlung zusammenberufen und mit dem Voritze in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft, oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§ 78. Die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit kann durch das Gericht dann erfolgen, wenn

1. eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke oder, ohne die § 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung, auf öffentliche Angelegenheiten richtet,
2. wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person ergibt.

Hinsichtlich der Stiftungen bewendet es bei den Bestimmungen im § 60 der Verfassungsurkunde.

§ 79. Gegen die vom Gerichte nach diesem Gesetze gefaßten Entschließungen kann eine Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht, als Aufsichtsbehörde, gegen dessen Entschließung weiter an das Ministerium der Justiz eingewendet werden.

§ 80. Jede Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit ist auf Kosten der juristischen Person im Amtsblatte des § 16 gedachten Gerichts, in der Leipziger Zeitung und in den durch das Statut etwa bestimmten anderen Blättern bekannt zu machen.

§ 81. Ist für den Fall der Auflösung einer Genossenschaft über die Vertheilung oder sonstige Verwendung ihres Vermögens statutarische Bestimmung getroffen, so ist derselben auch in den § 78 unter 1 gedachten Fällen nachzugehen und, soweit nöthig, vom Gerichte auf Kosten der Genossenschaft das Erforderliche zu verfügen.